



Modellflug in Liechtenstein
für Gastpiloten aus Deutschland
(Stand: 17.03.2026)



1. Allgemeines/Rechtslage

In Liechtenstein gelten die Regelungen der Europäischen Union für unbemannte Luftfahrzeugsysteme, zu denen auch Modellflugzeuge gehören. Zusätzlich besteht seit dem Jahr 2003 eine enge Zusammenarbeit der schweizerischen und liechtensteinischen Behörden im Bereich der Zivilluftfahrt. Konkret gelangt die **schweizerische Luftfahrtgesetzgebung** auch **in Liechtenstein zur Anwendung** und wird vom schweizerischen Bundesamt für Zivilluftfahrt (**BAZL**) vollzogen. Die Liechtensteiner Luftfahrtbehörde ist beim Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR) angesiedelt. Das AHR wird koordinierend tätig und erteilt ggf. Genehmigungen für die geografischen Gebiete in Liechtenstein (Ziffer 4.). Da die Schweiz seit Januar 2023 die EU-Bestimmungen für unbemannte Luftfahrzeugsysteme vollständig übernommen hat, kommt es nicht zu Konflikten zwischen dem in Liechtenstein unmittelbar geltenden EU-Luftverkehrsrecht und den schweizerischen Regelungen und Bestimmungen. In Liechtenstein gelten die schweizerische „Verordnung über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien“ in der Fassung vom 01.08.2024 und alle vom BAZL dazu erlassenen Bestimmungen und Verfügungen.

In Liechtenstein ist Modellflug überall im Land möglich, d.h. **auf der „grünen Wiese“** und **auf Modellfluggeländen** nach den Bestimmungen der „**offenen Betriebskategorie**“, Unterkategorie 3 (UAS.OPEN.040 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947) als auch nach der von der Luftfahrtbehörde dem Schweizerischen Modellflugverband (SMV) erteilten **Betriebsgenehmigung** nach Artikel 16 der DVO (EU) 2019/947.

2. Bedingungen für den Flug in der „offenen“ Betriebskategorie

Maximale Abflugmasse	Kleiner als 25 kg // Hangsegelflug kleiner als 10 kg
Sichtbereich	Ständig im Sichtbereich des Fernpiloten (VLOS – Visual Line of Sight)
Maximale Flughöhe	Die maximale Flughöhe ist 120 m über Grund oder Wasser. Beim Hangflug 120 m über der Höhe des Pilotenstandortes.
Sicherheitsabstände	Zu unbeteiligten Personen ist ein Sicherheitsabstand einzuhalten, so dass diese von dem Modellflugbetrieb nicht gefährdet werden (Regeln: Abstand : Flughöhe = 1 : 1 jedoch mindestens 30 m oder die Strecke, die bei maximaler Geschwindigkeit in 2 Sekunden zurückgelegt wird, z.B. 50 m bei

	Geschwindigkeit von 25m/sec). Andere Modellflieger zählen nicht zu den unbeteiligten Personen. Zu Wohn-, Gewerbe -, Industrie- und Erholungsgebieten ist ein horizontaler Mindestabstand von 150 m einzuhalten.
Mindestalter	Das Mindestalter beträgt 12 Jahre . Jüngere Kinder dürfen nur unter der Aufsicht einer mindestens 16 Jahre alten Person fliegen, die über die erforderlichen Zertifikate verfügt.
Registrierung	Der Flugmodellpilot muss in seinem Heimatland als UAS-Betreiber/UAS- Fernpilot registriert sein (Datenbank beim LBA). Die „DExyz123“ Registriernummer ist am Flugmodell anzubringen (als Buchstaben-Ziffern-Folge, die ohne weitere Hilfsmittel lesbar ist, oder als QR-Code).
Kompetenznachweis	Der Flugmodellpilot muss über einen gültigen „ Nachweis über den Abschluss eines Online-Lehrgangs A1/A3 “ verfügen. Der Nachweis darf in jedem Land der EU erworben werden und ist mitzuführen.
Versicherung	Luftfahrzeug-Haftpflichtversicherung , die europaweit und auch außerhalb von Modellfluggeländen gilt und Flugmodelle mindestens bis 25 kg umfasst (beim DMFV „Komfort“, „Premium“ und „Premium Gold“). Der Versicherungsnachweis ist mitzuführen.

3. Bedingungen für den Flug im Rahmen der Betriebsgenehmigung

Das Schweizerische Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) hat dem Schweizerischen Modellflugverband (SMV) eine Artikel-16-Betriebsgenehmigung erteilt. Diese gewährt weitreichende Privilegien beim Betrieb von Flugmodellen.

Maximale Abflugmasse	bis 30 kg ohne Lufttüchtigkeitsprüfung. Für Modelle mit einer Abflugmasse von mehr als 30 kg ist eine Genehmigung des BAZL erforderlich.
Sichtbereich	Ständig im Sichtbereich des Fernpiloten (VLOS – Visual Line of Sight)
Maximale Flughöhe	im unkontrollierten Luftraum „G“ ohne Höhenbeschränkung , in Kontrollzonen (CTR) bis zu einer Höhe von 150 m über Grund
Sicherheitsabstände	zu Flugplätzen, Flugfeldern oder Heliports: mindestens 5 km , zu Menschenansammlungen im Freien: mindestens 100 m (ausgenommen sind offizielle Flugtage).
Mindestalter	5 Jahre (bis 11 Jahre soll die Aufsicht von einer mindestens 16-jährigen fachkundigen Person erfolgen)
Registrierung	keine Registrierungspflicht als UAS-Betreiber
Kompetenznachweis	kein verpflichtender Kenntnisnachweis erforderlich
Versicherung	Luftfahrzeug-Haftpflichtversicherung , die europaweit und auch außerhalb von Modellfluggeländen gilt und Flugmodelle mindestens bis 25 kg umfasst (beim DMFV „Komfort“, „Premium“ und „Premium Gold“). Der Versicherungsnachweis ist mitzuführen.

Für den Flugbetrieb im Rahmen seiner Betriebsgenehmigung hat der SMV verbindliche Verhaltensrichtlinien ("**Code of Good Practice**") festgelegt. Diese sind auf der Homepage des SMV verfügbar:

Kurzfassung

[https://www.modellflug.ch/documents/SMV%20Code%20of%20Good%20Practice Erklärung.pdf](https://www.modellflug.ch/documents/SMV%20Code%20of%20Good%20Practice%20Erklärung.pdf)

Langfassung

<https://www.modellflug.ch/documents/D-SMV%20Code%20of%20Good%20Practice%202023.pdf>

Die Langfassung erläutert die einzelnen Verpflichtungen ausführlich und verständlich. Für erfahrene Modellflugpilotinnen und -piloten ist es unkompliziert, sich mit diesen Regeln vertraut zu machen und diese einzuhalten.

Modellflieger können die Privilegien der Betriebsgenehmigung nutzen, wenn sie:

- **Mitglied des SMV** sind oder
- sich mit einer schriftlichen Erklärung verpflichten, den „**Code of Good Practice**“ **des SMV einzuhalten**.

Diese Verpflichtung ist eine exzellente Möglichkeit **auch für Gastpiloten**. Daher wird empfohlen, die entsprechende Erklärung durch Unterzeichnung des Formulars abzugeben:

[https://www.modellflug.ch/documents/SMV%20Code%20of%20Good%20Practice Erklärung.pdf](https://www.modellflug.ch/documents/SMV%20Code%20of%20Good%20Practice%20Erklärung.pdf)

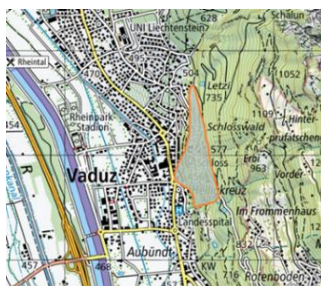
Die unterschriebene Erklärung muss beim Flugbetrieb mitgeführt werden.

Gastpiloten sollten sich konsequent an alle Bestimmungen und Verpflichtungen halten, um die liberale Regelung für den Modellflug nicht zu gefährden.

4. Geografische Gebiete

In Liechtenstein gibt es zwei **geografische Gebiete**, in denen der Betrieb von Modellflugzeugen nicht erlaubt ist: in der Nähe des Heliports Balzers und über den Regierungsgebäuden Schloss Vaduz. Ausnahmen für den Modellflug werden nur in besonders begründeten Einzelfällen von erteilt. Die aktuellen geografischen Gebiete in Liechtenstein können auf der **interaktiven Drohnenkarte der Schweiz** eingesehen werden:

<https://map.geo.admin.ch/#/map?lang=de¢er=2660000,1190000&z=1&topic=ech&layers=ch.bazl.einschraenkungen-drohnen&bglayer=ch.swisstopo.pixelkarte-farbe> .



Geografische Gebiete
Schloss Vaduz
und
Heliport Balzers



Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr oder Rettungsdiensten dürfen durch Modellflug weder behindert noch gestört werden. Kommt es in der Nähe des Fluggebiets zu einem Einsatz von Blaulichtorganisationen, müssen Modellflugzeuge unverzüglich gelandet werden.

5. Flugbetrieb auf dem Modellflugplatz

In Liechtenstein gibt es den sehr gut ausgebauten Modellflugplatz in Rheinau Eschen-Bendern, der von der Modellfluggruppe Liechtenstein betrieben wird. Wenn man dort als Gastpilot fliegen möchte, ist eine rechtzeitige Anmeldung beim Verein erforderlich. Informationen und Kontaktadressen enthält die Webseite <https://mfgl.li>. Der Gastverein stellt sicher, dass der Gast mit lokalen Beschränkungen und den geltenden Regeln für den Flug auf dem Modellflugplatz vertraut ist. Als „Gastpilot“ hat man sich nach den entsprechenden Anweisungen, Auflagen und Zustimmungen zu richten.